

# VEREINSSATZUNG

medways e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„medways e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in

Jena

und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Innovation. Dazu arbeitet der Verein mit Unternehmen und deren Verbänden, den Hochschulen und Forschungseinrichtungen und den Gebietskörperschaften zusammen, um die wissenschaftlichen, industriellen und klinischen Kompetenzen der Region für die Schaffung innovativer Entwicklungsstrategien zusammen zu führen.

Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Darstellung, Evaluierung und Unterstützung der innovativen Potentiale in förderungswürdigen Regionen, Thüringens insbesondere in der Region Jena/Ilmenau/Erfurt auf den Gebieten der Medizintechnik und Biotechnologie, gemeinnütziger Wissenstransfer
- Förderung der wissenschaftlichen und organisatorischen Infrastruktur zur technologieübergreifenden und interdisziplinären Entwicklung innovativer medizinischer und biomedizinischer Produkte und Dienstleistungen in Thüringen
- Koordinierung der projektbezogenen Zusammenarbeit in Vorbereitung der Antragstellung, bei der Repräsentation und in der Durchführung von Verbundforschungsprojekten der EU, des Bundes sowie des Landes
- Durchführung von wissenschaftlichen Workshops in Thüringen zum Zwecke der Qualifizierung von Netzwerken zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungsinstituten, klinischen Institutionen und den Vertriebsgesellschaften und Produzenten von Medizintechnik und Biotechnologie.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Unternehmen jeglicher Rechtsform, Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Gebietskörperschaften, Vereine und natürliche Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung zum Antrag ist mit Übergabe der Satzung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Kündigung  
Diese kann nur schriftlich an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
  2. Ausschluß  
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt, oder bei vereinschädigendem Verhalten.  
  
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
  3. Tod

#### § 4 Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Sämtliche Beiträge der Mitglieder sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden.
- (3) Der Verein nimmt Spenden zur Erfüllung von Vereinszwecken entgegen und stellt dafür Spendenquittungen aus.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
- die Hilfe des Vereins im Rahmen seines Zweckes zu beanspruchen
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern
  - den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand (Postausgang).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Aufzeichnung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, der das Protokoll zu unterzeichnen hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und wählt den neuen Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer zu unangemeldeten Prüfungen der Buchführung. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
  - den Haushaltsplan
  - den Finanzbericht
  - den Jahresbericht
  - die Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern bestehen. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Er kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteres Personal anstellen und eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und bereitet Mitgliederversammlungen vor. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - den Beiträgen
  - öffentlichen Fördermitteln
  - Spenden und sonstigen Zuwendungen
  - eigenerwirtschafteten Mitteln.
- (2) Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Auszahlung von Überschußanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen bzw. An den Einnahmen des Vereins.
- (4) Über Einnahmen und Ausgaben ist eine ordnungsgemäße Buchführung anzulegen.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch nach Auflösung nur das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den OptoNet e.V. Jena zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21. November 2016

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr: **VR 230916** beim Amtsgericht Jena